

gebührend bestraffen / sollen / wie die Gotteslästerer selbst gestraffet werden. Textus est hic: & concordat *Rec. Imp. de An. 1530. §. 4. & Rec. August. de An. 1548. tit. Von Gotteslästerungen. §. Würde aber eines Churfürsten.* *Cont. Carpz. d. q. 45. n. 12. Crus. l. c. n. 29.* Wann aber eine Obrigkeit / welche die höchste Gewalt im Lande hat / etwa aus erheblichen Ursachen einen Gotteslästerer nicht straffen könnte / so ist sie schuldig dem Kayserl. Procuratori Fisci solches anzuzeigen / damit derselbe wider den Verbrecher verfare / wo anders eine solche Obrigkeit nicht auch wil gestraffet seyn. *d. Recess. de An. 1548. Conf. Ordinat. Polit. Francof. de An. 1577. tit. Von den Gotteslästerungen.*

- 11** (6. gestraffet werden soll) Die Reichs-Ordnungen setzen denen Gotteslästerern nicht einerley Straffe. Denn *Recess. Wormat. de An. 1595. sub tit. Königl. Satzung von den Gotteslästerern;* Imgleichen *de An. 1500. sub eod. tit.* wird ihnen eine Geld-Straffe dictiret. Im Recessu aber *de An. 1512. d. tit.* wird ein Unterscheid der Lästerungen gemacht / ob sie nemlich mediata oder immediata gegen Gott geschehen. Da denn bey dem ersten Fall die Straffe ein Marck Goldes betrifft; bey dem letzteren aber dieselbe an dem Leibe soll vollenzogen werden. Im Reichs-Abscheid zu Augspurg *de A. 1530. sub hoc tit.* ist verordnet / daß ein Gotteslästerer das erste mahl mit Gefängniß und Speisung Wassers und Brodts / das ander mahl mit Confiscation seiner Güter / das dritte mahl aber mit dem Tode solle bestraffet werden. Welche Straffe nachhero von eben diesem Kayser Carolo V. in *Constit. Crim. art. 106.* ist verändert worden. In dem neuren Abschiede aber *de An. 1548. sub tit. Von den Gotteslästerungen /* wird schlechter dinge die Todes-Straffe oder
- 12** Abhauung einiger Glieder denen Gotteslästerern angesetzt. Und diese / des H. Reichs Ordnung / ist auch besonders im Sachsen-Lande recipiret und von Churfürst Moritz / Hochsel. Andenckens / in *Ordin. Provinc. de An. 1550. tit. Von Gotteslästerern ꝛc.* approbiret / und nachhero *An. 1555. & 1572.* expresse confirmiret / jedoch mit dieser Erklärung / daß die Wörter: *Benennung etlicher Glieder /* auf die Zunge / damit solche Lästerungen verwircket / zu verstehen seyn. *Vid. Constit. Elect. s. P. 4. in pr.* Heut zu Tage aber werden die Gotteslästerer insgemein mit der Todes-Straffe verschonet / und vielmehr / nach Beschaffenheit der Lästerungen und anderer Umstände mit Geld-Busse / Gefängnisse / Pranger-stehen / Ausstreichen / Landes-Verweisung und dergleichen bestraffet. Auch wol gar nach Beschaffenheit der Sache / mit Abschneidung
- der